



K. Gesamtbewertung

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planunterlagen zum Teil widersprüchliche Aussagen enthalten und Gutachten von falschen Annahmen ausgehen. Aus diesem Grund bedarf es in jedem Fall der Überarbeitung. Die Ergebnisse müssen in einer erneuten Auslegung der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zur Verfügung gestellt werden.

Unabhängig vom Planungsdefizit sind jedoch einige Mängel festzustellen.

So ist die Standortabschichtung und letztlich Beschränkung auf die drei Standorte B (Allersberg/Pyrbaum), F (ehemaliges Munitionslager Feucht) und G (südlich des ehemaligen Munitionslagers) intransparent. Belange wie beispielsweise Auslastung der Zugstrecken, Entfernung zum Bahnhof Nürnberg waren KO-Kriterien für die Vorhabenträgerin. Jedoch Fragen des Umwelt- und Klimaschutzes waren letztlich kein KO-Kriterium. Das ist angesichts des Klimawandels und der Gerichtsentscheide der letzten Jahre, sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene, nicht zielführend. Allein mit der Tatsache, dass Bahnfahren gegenüber dem Individualverkehr umweltschonender ist, lässt sich dieses Vorhaben nicht begründen. Zumal ein Instandhaltungswerk eher CO₂ produziert als einspart. Unter diesem Aspekt ist kritisch zu bewerten, dass die Vorhabenträgerin die Nullvariante nicht untersucht hat. Auch wurde nicht geprüft, ob beispielsweise Reinigungsarbeiten in bestehenden Bahnhöfen möglich wären. Demzufolge Dispositionen im ICE-Werk wegfallen würden, sich dadurch die Flächen verkleinern und Standorte wie der Nürnberger-Hafen (der schon jetzt als Gewerbefläche dient), aufdrängen könnten.

Weiterhin sind deutliche Mängel in den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zu den Teilen Einordnung im Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan, UVS, Natur2000-Verträglichkeit, Wasserrecht, Lärm, Erschütterung, festzustellen. Diese Mängel verlangen zumindest eine Überarbeitung und erneute Auslegung.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten, naturschutzfachlichen Gutachten sind fehlerhaft und unzureichend [siehe hierzu Ziff. E.]. Die in den Unterlagen dargestellten Raumkonflikte sind deutlich höher als dargestellt.

So wird in der Anlage A.4.10.2 der Lebensraum der Zauneidechse (hier beispielhaft genannt) zwar ausführlich beschrieben, aber keine Konsequenzen gezogen, wie dieser Eingriff vermieden oder gar ausgeglichen werden kann. Zumal es sich bei dem dargestellten Eingriff um eine gesicherte Ausgleichsmaßnahme handelt.

Die Vorhabenträgerin stellt zum Verlust des Lebensraums für die Amphibien lediglich fest (Anlage A.4.10.2., Seite 49):



„Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen ca. 4,4 ha Lebensraum von sehr hoher Bedeutung und circa 11,1 ha Lebensraum von hoher Bedeutung für Reptilienarten des Anhangs IV (vgl. Tab. 12).“

Schwerwiegend ist auch der Eingriff in den Lebensraum der Gelbbauchunke, der durch die Vorhabenträgerin für den Standort F so bewertet wird. (Hervorhebung durch Unterzeichner)

*„Mit der Gelbbauchunke wurde eine Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie im UG nachgewiesen. Der Bestand der Gelbbauchunke innerhalb des Untersuchungsgebietes ist **von überregionaler Bedeutung**.“ (Anlage A.10.2. S. 63)*

Dieser Lebensraum wird durch das ICE-Werk am Standort F komplett zerstört und ist nicht ausgleichbar. Was letztlich die unwiederbringliche Tötung dieser Art zur Folge hat. Dies steht im Widerspruch zum Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG. Verwiesen wird hier auch auf ein Urteil des EUGH, wonach ein Tötungsverbot auch dann besteht, wenn die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bei auf der Roten Liste stehenden Arten zerstört werden. Das Urteil Rechtssache C-357/20 bezog sich auf die Störung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Feldhamsters.

Somit ist festzustellen, dass für alle drei Standorte (B, F und G) ganz offensichtlich unüberwindbare Raumnutzungskonflikte vorliegen. Wobei festzustellen ist, dass für die drei Standorte keine einheitliche Bewertung vorgenommen wurde. Es liegt ganz offensichtlich eine gezielte Gewichtung von Kriterien vor, um ein ganz bestimmtes Ergebnis zu erreichen.

Setzt man für alle drei Standorte dieselben Bewertungsmaßstäbe an, dann werden an allen drei Standorten in massiver Weise habitat- und artenschutzrechtliche Verbote erfüllt. Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass an allen drei Standorten die Ausnahmevoraussetzungen für die Verbotstatbestände bestehen. Die entsprechenden Nachweise hierfür fehlen in den Unterlagen [siehe Ziff. D.V.]. Auch ist die Ausnahmevoraussetzung schon deswegen nicht erfüllt, weil es tatsächlich Alternativen (Standorte und Werksgestaltung) gibt, die einen Eingriff in habitat- und artenschutzrechtlich relevante und geschützte Flächen vermeiden.

Ausgehend von den unter Ziff. A. bis J. aufgezeigten Mängeln, kann eine Raumverträglichkeit des Vorhabens bereits deshalb nicht festgestellt werden, weil die Vorhabenträgerin die hierzu notwendigen Unterlagen nicht vollständig und in einer dem Planungsstand angemessenen Detailtiefe vorgelegt hat.

Die vorstehenden Ausführungen belegen, dass hochrangige Vorschriften des Umwelt- und Planungsrechts dem Vorhaben an den drei verfahrensgegenständlichen Standorten entgegenstehen. Als Gesamtergebnis ist dem Vorhaben die fehlende Raumverträglichkeit zu attestieren. Die Vorhabenträgerin ist auf eine alternative Standortwahl zu verweisen.

Abschließend sei noch auf folgenden Aspekt hingewiesen. Im Jahr 2015 wollte der Markt Feucht ein Gewerbegebiet auf einer Teilfläche des ehemaligen Muna-Geländes



einrichten. Für dieses Gewerbegebiet hätten große Flächen Wald gerodet werden müssen. Diese Rodung wurde mittels des Bürgerbegehrens „Ja zum Wald“ mit großer Mehrheit verhindert. Die Feuchter Bürgerinnen und Bürger haben schon damals erkannt, dass die Erhaltung der Natur wichtiger ist, als Steuereinnahmen durch zusätzliches Gewerbe. Auch wenn dieses Bürgerbegehren keine Rechtswirkung für das ICE-Werk hat, so ist doch festzustellen, dass der Wille der Feuchter Bürgerinnen und Bürger durch diese Maßnahme missachtet wird.